



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
69	211
Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022	
70	213
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 07.10.2021	
71	217
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 201(1) „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße“ 1. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	
72	221
Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz in der zurzeit gültigen Fassung) - öffentliche Bekanntmachung	
73	223
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf - Die diesjährige Gewässerschau findet am Freitag, den 29.10.2021 um 9:00 Uhr im Hotel Teltrop, Dorstener Straße 639, 45721 Haltern am See-Lippramsdorf statt.	
74	225
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl West - Die diesjährige Gewässerschau findet am Mittwoch, den 03.11.2021 um 9:00 Uhr in der Gaststätte „Zum schwatten Jans“, Dorstener Straße 307, 45768 Marl statt.	
75	227
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach - Die diesjährigen Gewässerschauen finden statt	
-	Montag, den 08.11.2021 um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Maas-Timpert, Bochumer Str. 162, 46282 Dorsten,
-	Dienstag, den 09.11.2021 um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Schult, Gahlener Str. 333, 46282 Dorsten,
-	Mittwoch, den 10.11.2021 um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist das Brauhaus Kirchhellen GmbH, Kirchhellener Ring 80, in 46244 Bottrop-Kirchhellen

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -  
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem  
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

## **Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022**

Der aufgrund des § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 GO NRW für die Zeit der Beratungen im Rat zur Einsichtnahme an folgendem Ort verfügbar gehalten:

Wochentag	Zimmer 334 des Rathauses, Halturner Str. 5
Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Außerdem ist der Entwurf des Haushaltes 2022 unter dem Link

<http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt.asp>

einsehbar.

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 2 GO NRW können die Einwohner und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen Einwendungen erheben.

Die Frist beginnt am 08.10.2021 und endet am 22.10.2021.

Einwendungen können beim Amt für kommunale Finanzen, Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer 334, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Über Einwendungen, die Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Dorsten gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen erheben, beschließt der Rat der Stadt Dorsten in öffentlicher Sitzung.

Dorsten, 06.10.2021



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten**

**vom 07.10.2021**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 LÖG NRW<sup>1</sup> und den §§ 25 ff. OBG<sup>2</sup> wird von der Stadt Dorsten als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f GO NRW<sup>3</sup>, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dorsten vom 29.09.2021 für das Gebiet der Stadt Dorsten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Im Stadtteil **Altstadt** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am 10.10.2021 anlässlich der Veranstaltung „Herbstfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 1).
- (2) Am 07.11.2021 anlässlich der Veranstaltung „Lichterfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 2).

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 1-3 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

### **§ 3**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

<sup>1</sup> Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zz. gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zz. gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zz. gültigen Fassung.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 07.10.2021

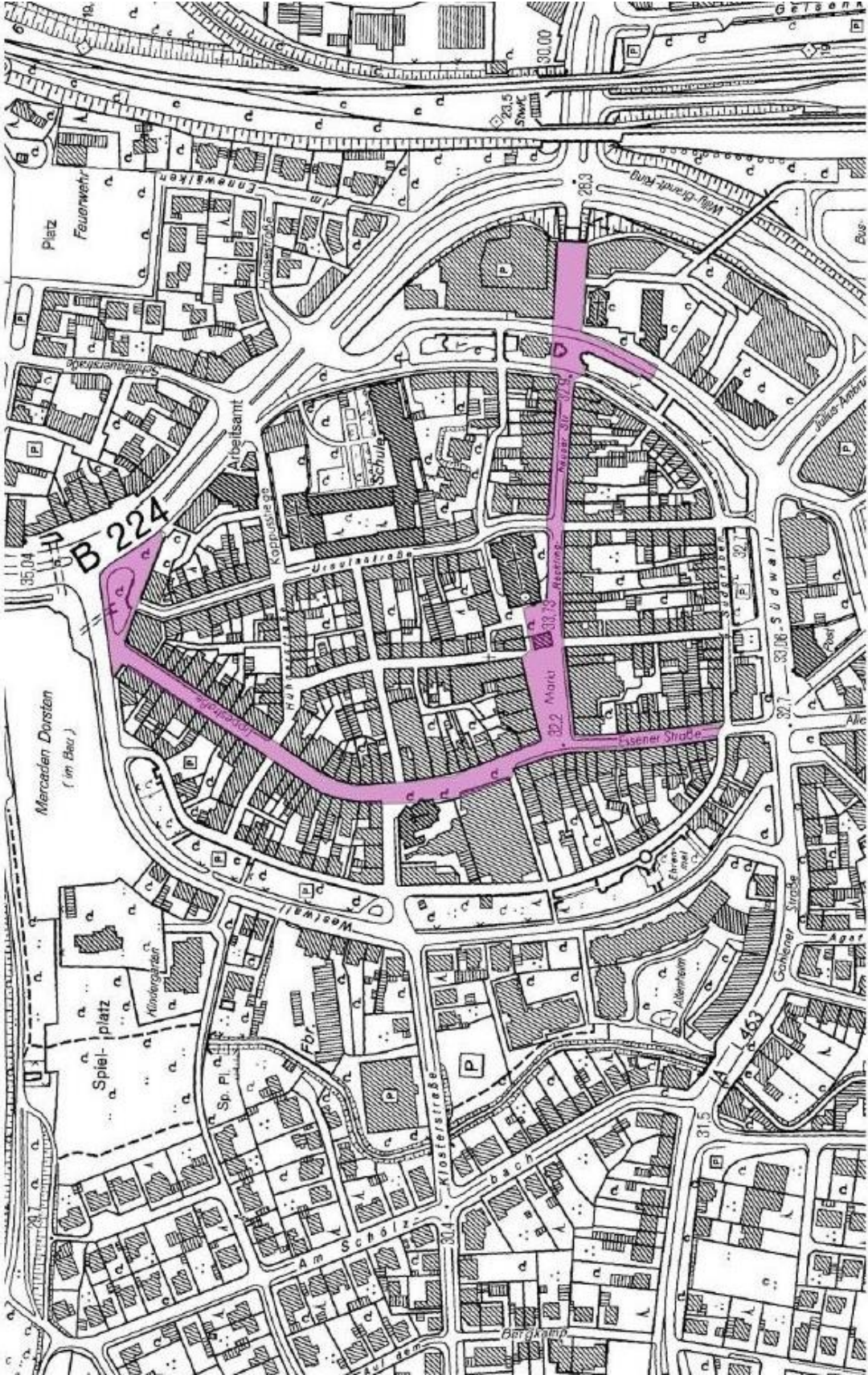
Stadt Dorsten  
als örtliche Ordnungsbehörde



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

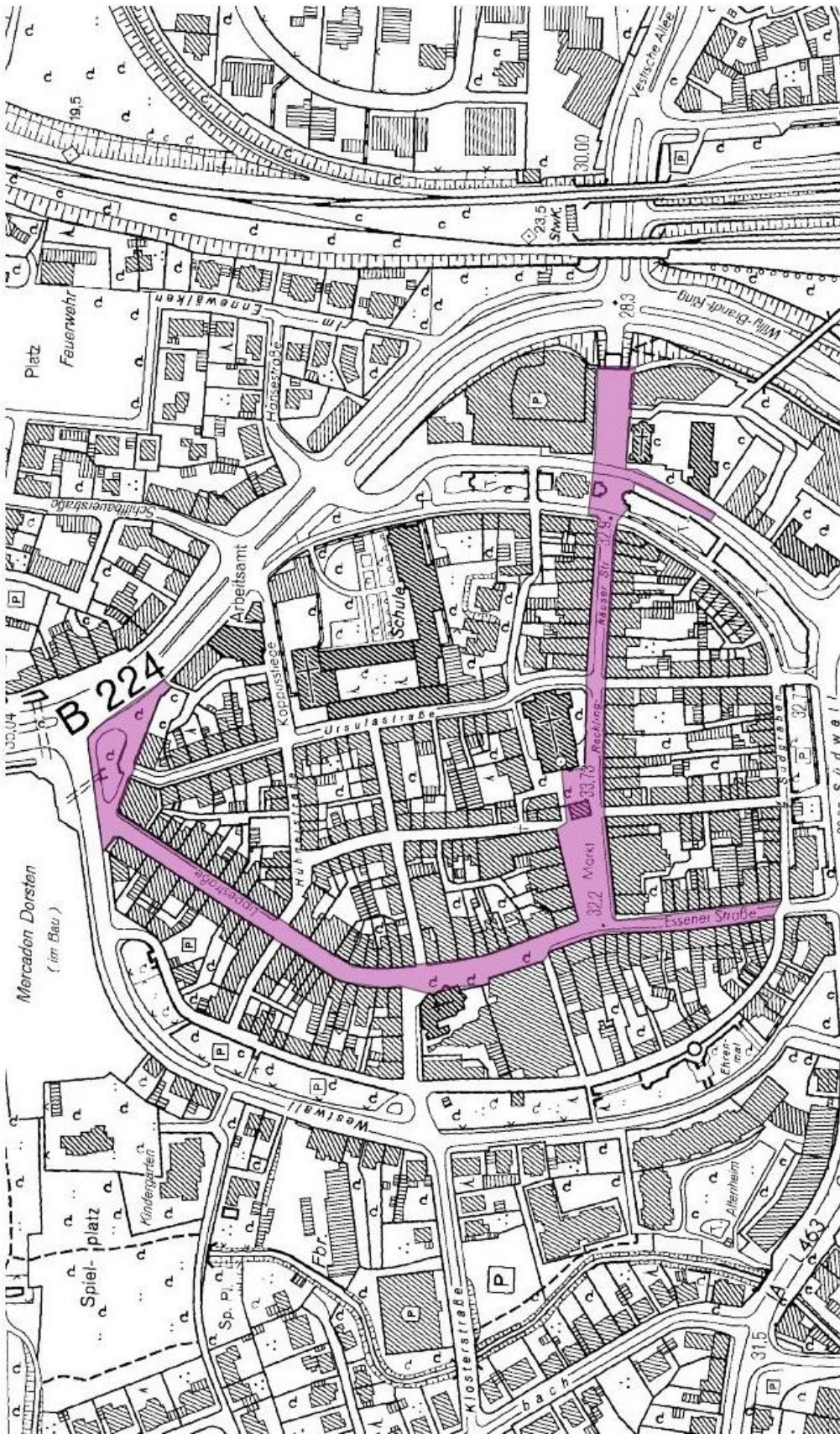


Anlage 1, Stadtteil Altstadt  
Veranstaltung „Herbstfest“





Anlage 2, Stadtteil Altstadt  
Veranstaltung „Lichterfest“



■ = Veranstaltungsbereich



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 201(1) „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße“ 1. Änderung**

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

**Satzung vom 07.10.2021**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 29.09.2021. den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 201 (1) „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße“ 1. Änderung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 20218) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.S. 218b) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Dem Wechsel des Vorhabenträgers auf die DIMV GmbH und Co. KG wird zugestimmt.
2. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB sowie während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
3. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 201 "Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße", 1. Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen. "

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Holsterhausen an der Borkener Straße

Es wird begrenzt:

- im Norden - durch das Gebäude und die dazugehörigen Stellplatzflächen des Getränkemarktes „Trinkgut“
- im Osten - von den Grundstücken der Wohnbebauung an der Parallelstraße (Flurstücke 307, 309, 310 und 312)
- im Westen - durch die Flurstücke 160, 574 und 792
- im Süden - durch die Borkener Straße.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP Dorsten Nr. 201(1) „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße“ 1. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr

freitags 08.00 – 13.00 Uhr

außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der

Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Dorsten Nr. 201 (1) „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße“ 1. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

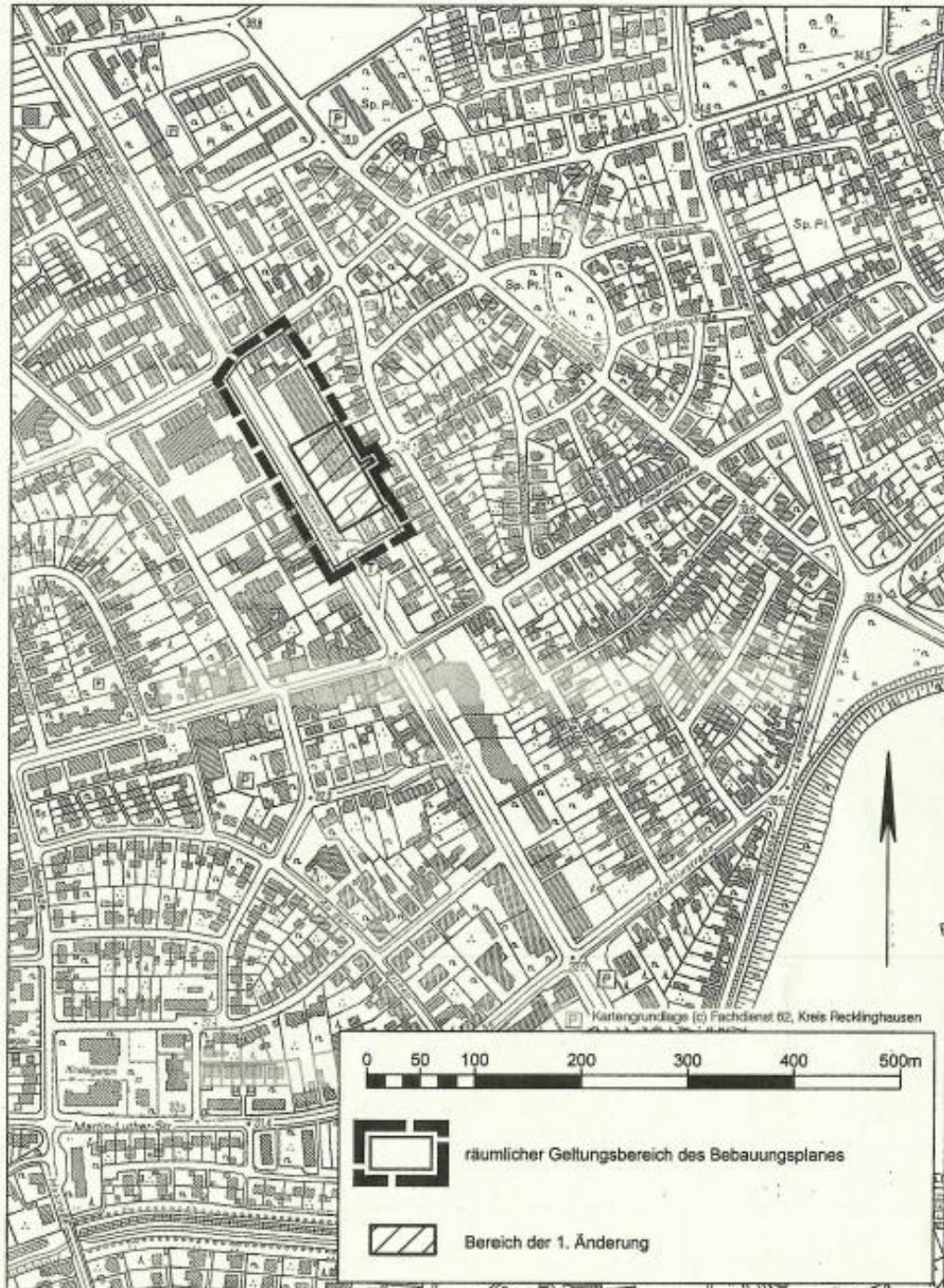
Dorsten, 07.10.2021



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

VEP Dorsten Nr. 201 "Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße"  
1. Änderung

Übersichtsplan





**Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz in der zurzeit gültigen Fassung)  
-öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen. Er gilt bis zum Widerruf.

Im Bürgerbüro wird ein Vordruck für den Widerspruch bereitgehalten. Zudem ist der Vordruck „Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ auf der Internetseite der Stadt Dorsten abrufbar: [www.dorsten.de/formulare](http://www.dorsten.de/formulare)

Dorsten, 20.08.2021



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes  
Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf**

Geschäftsführung  
Börster Weg 20  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/1035-17  
Fax: 02361/1035-25  
Email: [M.Soddemann@aud.nrw](mailto:M.Soddemann@aud.nrw)

**Hinweis der diesjährigen Gewässerschau:**

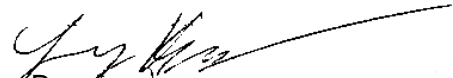
Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

- **Freitag, den 29.10.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt Hotel Teltrop,  
Dorstener Str. 649, in 45721 Haltern am See-Lippramsdorf.  
durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.  
Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher

  
Bronnenne

Für die Richtigkeit

  
Soddemann  
Geschäftsführer





**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes  
Marl West**

Geschäftsführung  
Börster Weg 20  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/1035-17  
Fax: 02361/1035-25  
Email: [M.Soddemann@aud.nrw](mailto:M.Soddemann@aud.nrw)

**Hinweis der diesjährigen Gewässerschau:**

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

- **Mittwoch, den 03.11.2021** um 9.00 Uhr,
- Treffpunkt Gaststätte „Zum schwatten Jans“, Dorstener Str. 307, 45768 Marl.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.  
Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher

  
Leineweber

Für die Richtigkeit

  
Soddemann  
Geschäftsführer



**Bekanntmachung des  
Wasser- und Bodenverbandes  
Schölzbach**

Geschäftsführung  
Börster Weg 20  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/1035-17  
Fax: 02361/1035-25  
Email: [M.Soddemann@aud.nrw](mailto:M.Soddemann@aud.nrw)

**Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:**

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 08.11.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Maas-Timpert, Bochumer Str. 162, 46282 Dorsten,
- **Dienstag, den 09.11.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Schult, Gahlener Str. 333, 46282 Dorsten,
- **Mittwoch, den 10.11.2021** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist das Brauhaus Kirchhellen GmbH, Kirchhellener Ring 80, in 46244 Bottrop-Kirchhellen,

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.  
Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher

  
Askenper

Für die Richtigkeit

  
Soddemann  
Geschäftsführer

